

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1520/74 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1974

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen aus Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1500/74 der Kommission vom 14. Juni 1974 ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Pfirsichen mit Herkunft aus Spanien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für diese Erzeugnisse mit Herkunft aus Spanien auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 ⁽⁴⁾ erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und ge-

mäß Artikel 4 der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgenden Markttag auf einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Herkunft aus Spanien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1500/74 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 15. 6. 1974, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.